

11543/AB
vom 08.09.2022 zu 11806/J (XXVII. GP)

bmaw.gv.at

■ Bundesministerium
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

martin.kocher@bmaw.gv.at
 +43 1 711 00-0
 Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.499.220

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11806/J-NR/2022

Wien, am 08. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz und weitere haben am 08.07.2022 unter der **Nr. 11806/J** an mich, in meiner vorherigen Funktion als Bundesminister für Arbeit, eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Mathe-Professor (53) wurde 800€ Notstand gestrichen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich für den Bereich Arbeit nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Ist Ihnen der oben genannte Fall bekannt?*
 - *Falls ja, von wem und wann haben Sie davon erfahren?*

Nein, die im Bericht genannte Person ist mir nicht bekannt.

Zur Frage 2

- *Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass dem ehemaligen Mathe-Lehrer trotz Bekanntsein seines Gesundheitszustandes die Notstandshilfe gestrichen wurde, nur weil er einen einzigen Termin versäumt hat?*

Nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes müssen sich arbeitslose Personen zur Sicherung ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe

wöchentlich mindestens einmal bei der für sie zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) persönlich melden.

Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, die persönliche Meldeverpflichtungen beim AMS in Kenntnis der Rechtsfolgen nicht einhalten und auch keinen triftigen Entschuldigungsgrund dafür haben, erhalten nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Tag der versäumten Kontrollmeldung bis zur Wiedermeldung bzw. neuerlichen Antragstellung beim AMS kein Arbeitslosengeld bzw. keine Notstandshilfe. Für die ersten bis zu 62 Tage geht der Anspruch auf die Geldleistung sogar gänzlich verloren.

Kontrollmeldungen dienen in erster Linie der Arbeitsvermittlung und der Möglichkeit zur Beendigung der Arbeitslosigkeit von arbeitsfähigen Personen. Deren Einhaltung liegt damit insbesondere auch im Interesse der die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leistenden Versichertengemeinschaft, um die Zeit der notwendigen Unterstützung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung möglichst kurz zu halten. Sofern kein triftiger Entschuldigungsgrund vorliegt, ist der Entzug der Geldleistung nach der geltenden Rechtslage schon beim ersten Versäumnis einer Kontrollmeldung gerechtfertigt, da dies andernfalls zu einer – in der Gesamtheit aller Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher betrachtet – nicht unerheblichen Belastung der Versichertengemeinschaft führen würde.

Ob ein triftiger Grund für die Nichteinhaltung einer Kontrollmeldung vorliegt, ist nach den konkreten Umständen im Einzelfall zu beurteilen. Eine vorliegende Erkrankung ohne Anspruch auf Krankengeld oder ein laufendes Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionsverfahren sind per se noch kein triftiger Grund für das Versäumen einer persönlichen Meldung beim AMS.

Über den Entzug bzw. den Anspruchsverlust hat das AMS jedenfalls einen Bescheid zu erlassen. Spricht das AMS die Einstellung des Leistungsbezugs infolge eines Kontrollmeldeversäumnisses mit Bescheid aus, ist davon auszugehen, dass in Ansehung der dem AMS konkret bekannten Umstände kein triftiger Entschuldigungsgrund vorliegt und das AMS daher verfassungskonform aufgrund der Gesetze entschieden hat.

Zur Frage 3

- *Welche Möglichkeiten haben Personen, welchen die Notstandshilfe gestrichen wurde, gegen diese Entscheidung Einspruch zu erheben?*
 - *Wer ist für eine dementsprechende Entscheidung zuständig?*
 - *Gibt es die Möglichkeit, hier auch individuell den Einzelfall zu berücksichtigen?*
 - *Falls eine Einzelfall-Berücksichtigung nicht möglich ist, warum nicht?*

Gegen vom AMS auf der Grundlage des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erlassene Bescheide ist innerhalb von vier Wochen ab deren Zustellung eine Beschwerde zulässig. Über Beschwerden entscheidet zunächst das AMS mittels einer Beschwerdevorentscheidung, sofern es die Beschwerde nicht gleich dem unabhängigen Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung zuleitet. Wird gegen eine Beschwerdevorentscheidung des AMS innerhalb von zwei Wochen ein Vorlageantrag gestellt, ist die jeweilige Angelegenheit jedenfalls dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen.

Sowohl die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung als auch der im Bundesverwaltungsgericht in der Angelegenheit zuständige Senat treffen eine abschließende Sachentscheidung anhand des individuell vorliegenden Sachverhalts sowie in Abwägung der vorgebrachten Beschwerdegründe.

Wie bereits in der Beantwortung zur Frage 2 ausgeführt, ist die Beurteilung und Entscheidung darüber, ob ein triftiger Entschuldigungsgrund vorliegt, immer anhand des im Einzelfall individuell vorliegenden Sachverhalts vorzunehmen.

Zu den Fragen 4 und 5

- *Wie beurteilen Sie aus rechtlicher Sicht die Tatsache, dass das AMS die Gesetze knallhart vollzieht ohne individuelle Risiken oder Probleme der Kunden wahrzunehmen?*
 - *Welche Möglichkeiten stehen hier zur Verfügung, um wieder mehr auf die individuellen Risiken oder Probleme der Arbeitssuchenden einzugehen?*
- *Planen Sie hier eine Gesetzesänderung, in welcher berücksichtigt werden soll, dass auch der Mensch mit den individuellen Risiken oder Problemen wieder im Mittelpunkt stehen soll, damit das Prozedere beim AMS allgemein verbessert wird?*
 - *Falls ja, was ist konkret geplant?*
 - *Falls nein, warum nicht?*

Das AMS ist bei der Vollziehung in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung verfassungsrechtlich an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gebunden und trifft seine Entscheidungen, wie bereits ausgeführt, immer unter Abwägung und Berücksichtigung der Situation im Einzelfall. Diese Entscheidungen können von betroffenen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern zudem im Rahmen des bestehenden Rechtsschutzsystems angefochten und, soweit im Einzelfall erforderlich, vom AMS selbst oder auch vom Bundesverwaltungsgericht abgeändert oder aufgehoben werden.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht hinsichtlich der Berücksichtigung vorliegender individueller Risiken und Probleme keine Beschränkungen vor. Die Beurteilung und

Entscheidung im konkreten Fall muss jedoch sachlich begründet sein und darf – weder zu Lasten noch zu Gunsten der Betroffenen – auch nicht der Willkür unterliegen.

Die geltende Rechtslage sowie das bestehende Rechtsschutzsystem bieten im Hinblick auf Kontrollmeldungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz somit bereits umfassende Möglichkeiten, sodass diesbezüglich keine Änderungen geplant oder erforderlich sind.

Zur Frage 6

- Welche Möglichkeit haben Menschen derzeit, wenn ihr Ansuchen auf Berufsunfähigkeit abgelehnt wird?
 - Welche Rechtsmittel stehen hier zur Verfügung?
 - Kann eine dementsprechende ärztliche Begutachtung erneut durchgeführt werden, sollte man der Meinung sein, dass das Ansuchen zu Unrecht abgelehnt wurde?

Personen, deren Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension vom Pensionsversicherungsträger abgelehnt wurde, müssen für den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe wieder der Arbeitsvermittlung durch das AMS zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Klage gegen einen den Pensionsantrag wegen bestehender Arbeitsfähigkeit ablehnenden Bescheid des Pensionsversicherungsträgers eingebbracht wird. Das AMS hat bei der weiteren Arbeitsvermittlung selbstverständlich auf im Verfahren vor dem Pensionsversicherungsträger allenfalls festgestellte gesundheitliche Einschränkungen Rücksicht zu nehmen.

Ergibt ein im Zuge des Klageverfahrens vor dem Arbeits- und Sozialgericht neuerliches – und von diesem auch anerkanntes – Gutachten, dass Arbeitsfähigkeit nicht vorliegt, gebührt der betreffenden Person die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung wieder als Vorschuss auf die zu erwartende Pension und sie muss der Arbeitsvermittlung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen.

Soweit sich die gegenständlichen Fragestellungen auf das Pensionsverfahren bzw. auf pensionsrechtliche Bestimmungen beziehen, darf auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen werden.

Zur Frage 7

- Welche Maßnahmen setzen Sie in Bezug auf das AMS, damit der Mensch mit seinen individuellen Problemen und Risiken wieder mehr im Mittelpunkt steht?

Das AMS berücksichtigt nach Maßgabe der gesetzlichen Möglichkeiten im Rahmen der Arbeitsvermittlung sowohl die persönliche Situation der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen als auch allenfalls vorliegende gesundheitliche Einschränkungen.

In einem zwischen Beraterinnen und Beratern und Kundinnen und Kunden gemeinsam erstellten Betreuungsplan, der ausgehend vom zu erwartenden Betreuungsbedarf insbesondere auch die Art und Weise der Betreuung und die in Aussicht genommenen Maßnahmen sowie eine Begründung für die beabsichtigte Vorgangsweise enthält, wird der weitere Betreuungsverlauf vereinbart. In diesem Betreuungsplan wird insbesondere auch auf die im Arbeitslosenversicherungsgesetz geregelte Zumutbarkeit bei der Vermittlung von offenen Stellen Bedacht genommen. Bei der Vermittlung und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungschancen ist von den auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationen (Kenntnissen und Fertigkeiten beruflicher und fachlicher Natur) der arbeitslosen Person auszugehen und sind diese nach Möglichkeit zu erhalten oder bei Bedarf zu erweitern.

Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, wird der Betreuungsplan von der regionalen Geschäftsstelle, schon nach dem Wortlaut der diesbezüglichen Bestimmung des Arbeitsmarktservicegesetzes, unter weitest möglicher Berücksichtigung der Interessen der arbeitslosen Person einseitig festgelegt und dieser zur Kenntnis gebracht.

Die geltende Rechtslage sieht also bereits jetzt eine weitest gehende Berücksichtigung der individuell bestehenden Situation der von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen vor.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

